



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 05.10.2017
Name Margaret Kloster
Durchwahl 0711 126-1249
E-Mail LRegB@um.bwl.de
Aktenzeichen 4-4455.3/135
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2017-03

hier: Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG und Mitteilungspflichten nach § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV

Anlagen

1. Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV)
2. Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte und Eingabe in das Versorgerportal (§ 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt nachfolgend Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze, zur Bildung der Netzentgelte und deren Veröffentlichung zum 15.10.2017 sowie zur Eingabe der endgültigen Netzentgelte im Versorgerportal.

Als Anlagen stellt die LRegB zwei Prüflisten zur Verfügung. Diese Listen dienen als Orientierungshilfe für eine vollständige und korrekte Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 und 4 ARegV.

Bei Unklarheiten oder zur Vermeidung von späteren Beanstandungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung der Erlösobergrenze steht es den Netzbetreibern frei, sich mit der LRegB vorher abzustimmen.

Inhalt

I.	Zur Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichungspflichten	4
1.	Allgemeine Grundsätze	5
1.1.	Bildung der endgültigen Netzentgelte	5
1.2.	Verbraucherpreisgesamtindex	5
1.3.	Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dnbK)	5
1.3.1.	Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2018	6
1.3.2.	Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2016	6
1.4.	Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren	6
1.5.	Regulierungskonto	7
2.	Besonderheiten bei Stromnetzen	8
2.1.	Kostenbasis.....	8
2.2.	EEG, KWKG, Konzessionsabgabe und SysStabVO.....	8
2.3.	Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV.....	8
2.4.	Erweiterungsfaktor, EEG-Erweiterungsfaktor	9
2.5.	Qualitätselement.....	9
2.6.	Regulierungskonto	9
2.7.	Netzbetreiber gleicher Spannungsebene.....	10
2.8.	Berechnung der vermiedenen Netzentgelte.....	10
2.8.1.	Benutzungsstunden.....	11
2.8.2.	Kalkulation nach NEMoG.....	11
2.9.	Referenzpreis Verlustenergie bei Teilnahme an der freiwilligen Selbstverpflichtung.....	11
3.	Besonderheiten bei Gasnetzen	12
3.1.	Kostenbasis.....	12
3.2.	Lastflusszusagen	13
3.3.	Kapitalkostenaufschlag.....	14

3.4.	Kapitalkostenabzug	14
3.5.	Effizienzwert im vereinfachten Verfahren	14
3.6.	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	14
II.	Zur Bildung der Netzentgelte und deren Eingabe im Versorgerportal Baden-Württemberg.....	15
1.	Allgemeine Hinweise zur Eingabe der Netzentgelte im Versorgerportal	15
4.	Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.....	16
5.	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	16
6.	Abrechnungsentgelte	17
7.	Kommunalrabatt nach § 3 KAV	17
8.	Konzessionsabgabe	18
9.	Hinweise für Stromnetzbetreiber.....	18
9.1.	Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	18
9.2.	Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	18
9.3.	Straßenbeleuchtung.....	19
9.4.	Pooling.....	20
10.	Hinweise für Gasnetzbetreiber	20
10.1.	Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV.....	20
10.2.	Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten.....	20
10.3.	Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA	20
10.4.	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	21
10.5.	Pooling Gas.....	21
III.	Noch Rückfragen?	21
Anlage 1:	Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV).....	23
Anlage 2:	Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte und Eingabe in das Versorgerportal (§ 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV)	26

I. Zur Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichungspflichten

Auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2018 sind die (voraussichtlichen) Netzentgelte gem. § 20 Abs. 1 EnWG zum **15.10.2017** zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

Sollten die einzubeziehenden Vornetzentgelte erst am 15.10. bekannt gemacht sein, sind die eigenen Netzentgelte baldmöglichst danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 20.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie möglichst ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Die nach § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtend vorzunehmende Anpassung der Erlösobergrenze ist der LRegB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV zum **01.01.2018** mitzuteilen. Hierzu stellt die LRegB einen entsprechenden Erhebungsbogen, jeweils für Strom und Gas, auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Der Erhebungsbogen für Strom ist dort bereits bereitgestellt. Der Erhebungsbogen für Gas wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die LRegB wird die Gasnetzbetreiber darüber rechtzeitig informieren.

Die Erhebungsbögen finden Sie im Versorgerportal unter dem folgenden Link:

→ <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

→ unter: Mitteilungspflichten: Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 1 ARegV

Die ausgefüllten Erhebungsbögen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind der LRegB in **elektronischer** Form (als Excel-Datei per CD/DVD oder E-Mail) **und** in **Schriftform** jeweils bis zum **01.01.2018** vorzulegen. Die elektronische Übermittlung per E-Mail ist **ausschließlich** an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (**LRegB@um.bwl.de**) zu senden.

Für die angepassten Ansätze der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sind die **Be-rechnungen** nachvollziehbar darzulegen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Bildung der endgültigen Netzentgelte

Auf Basis der nachfolgenden und unter Ziffer 2 und 3 dargestellten Grundsätzen zur Ermittlung der Erlösobergrenze 2018 sind die endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2018 zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

Bescheide, die bis zum 08.12.2017 beim Netzbetreiber eingehen, sind bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen. Bescheide, die nach dem 08.12.2017 beim Netzbetreiber eingehen, sollten je nach Möglichkeit noch berücksichtigt werden, wobei die Netzentgelte zwingend zum 01.01.2018 zu veröffentlichen sind. Eine nachträgliche Änderung bzw. Veröffentlichung der Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Für die Mitteilung über die Anpassung der Erlösobergrenze ist der für den jeweiligen Fall zur Verfügung stehende Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV zu verwenden.

1.2. Verbraucherpreisgesamtindex

Der Verbraucherpreisgesamtindex für das Jahr 2016 wurde auf 107,4 festgesetzt (vgl. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland). Der Netzbetreiber muss daher den bisherigen Ansatz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ARegV auf 107,4 anpassen.

1.3. Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dnbK)

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzustellen.

1.3.1. Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2018

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 sowie 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2018 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der aktuelle bzw. der bereits für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig. Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt, ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

1.3.2. Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2016

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV (s.o.) - auf die jeweils im **vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten** abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2018 die im Kalenderjahr 2016 tatsächlich entstandenen Kosten („Ist-Kosten“) anzusetzen.

1.4. Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren

Hinsichtlich der spezifischen noch laufenden regulatorischen Verfahren wird ausdrücklich auf die Ausführungen in Abschnitt I. Ziffer 2 und 3 (Besonderheiten Strom und Gas) verwiesen.

Darüber hinaus sieht die LRegB grundsätzlich keine Zulässigkeit, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einem Anhörungsschreiben mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung

bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich **über das Regulierungskonto** abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-)Netzübergängen zu verfahren. Diese sind in der beantragten Höhe einzubeziehen. Sofern noch kein Antrag gestellt wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden; dies ist nachvollziehbar der LRegB darzustellen.

Eine nachträgliche Korrektur der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber, beispielsweise aufgrund von später ergangenen Änderungsbescheiden oder Bescheiden zum Erweiterungsfaktor, ist nicht zulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze auszuweisen. Nachträgliche Änderungen, die sich beispielsweise aus Änderungsbescheiden ergeben können, sind ausschließlich über das Regulierungskonto auszuweisen und abzuwickeln.

1.5. Regulierungskonto

Die in der Anpassung der Erlösobergrenze 2018 einbezogenen Salden und ihre Ermittlung sind in der schriftlichen Dokumentation der Anpassung der Erlösobergrenze 2018 festzuhalten und der LRegB im Rahmen der Mitteilung zur Anpassung der Erlösobergrenze vorzulegen.

Die LRegB geht derzeit davon aus, dass bis Ende des Jahres teilweise beabsichtigte Entscheidungen mitgeteilt sowie Bescheide zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 (Strom und Gas) ergehen werden. Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2018 ist daher – je nach Sachstand des jeweiligen Netzbetreibers – wie folgt zu verfahren:

1. Netzbetreiber, denen bis zum 08.12.2017 ein Bescheid zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 zugegangen ist, haben den Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzubeziehen.
2. Netzbetreiber, die bis zum Ende des Jahres 2017 eine beabsichtigte Entscheidung (Anhörung) zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen. Abweichend hiervon kann auch der im Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5

ARegV mitgeteilte Auflösungsbetrag einbezogen werden, sofern eine antragsgemäße Genehmigung, z.B. infolge Nachreichung fehlender Unterlagen, noch mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist.

3. Netzbetreiber, die bis zum Ende des Jahres 2017 keine Mitteilung der LRegB erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.
4. Netzbetreiber, die von den vorangegangenen Empfehlungen abweichen, haben ihre Ermittlung ausführlich und nachvollziehbar in der schriftlichen Dokumentation darzustellen und zu erläutern.

2. Besonderheiten bei Stromnetzen

Für Stromnetzbetreiber gilt neben den vorangegangenen Grundsätzen zusätzlich Folgendes:

2.1. Kostenbasis

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2018 (Strom) ist in allen Fällen die Festlegung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode zugrunde zu legen – unabhängig davon, ob Beschwerde gegen die Erlösobergrenzenfestlegung eingelegt worden ist.

2.2. EEG, KWKG, Konzessionsabgabe und SysStabVO

Grundsätzlich geht die LRegB davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) sowie Kosten und Erstattungen nach § 22 der Systemstabilitätsverordnung.

2.3. Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Im Zuge einer Angleichung der Regulierungspraxis der Regulierungsbehörden werden die Kosten für die singulären Betriebsmittel wie die Kosten für das vorgelagerte Netz behandelt.

Etwaige Rückerstattungen aufgrund der BGH- Rechtsprechung (Beschl. v. 15.12.2015, EnZR 70/14, s. Rundschreiben 2016-03), die vorangegangenen Jahre betreffen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

2.4. Erweiterungsfaktor, EEG-Erweiterungsfaktor

Genehmigte allgemeine Erweiterungsfaktoren und EEG-Erweiterungsfaktoren sind entsprechend dem jeweiligen Bescheid in die Anpassung der Erlösobergrenze 2018 einzubeziehen.

Die LRegB sieht grundsätzlich keine Zulässigkeit, den beantragten allgemeinen Erweiterungsfaktor bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2018 einzubeziehen, insofern noch keine behördliche Entscheidung der LRegB getroffen worden ist. Eine Berücksichtigung des allgemeinen Erweiterungsfaktors wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einem Anhörungsschreiben mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung ergebenden Abweichungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

2.5. Qualitätselement

Die betroffenen Netzbetreiber im Regelverfahren haben bei der Anpassung der Erlösobergrenze die aus dem Qualitätselement nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen einzubeziehen.

Jenen Netzbetreibern, die für die Jahre 2017 und 2018 ein Qualitätselement erhalten werden, wurde das für ihr Unternehmen ermittelte individuelle Ergebnis vorab am 21.09.2017 per E-Mail mitgeteilt, sodass eine Einbeziehung der aller Voraussicht nach finalen Werte im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2018 erfolgen kann.

2.6. Regulierungskonto

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 4 ARegV ergibt sich für Stromnetzbetreiber der einzubeziehende Auflösungsbetrag in die Erlösobergrenze 2018 zum einen aus dem festgestellten Auflösungsbetrag des Regulierungskontos zum 31.12.2012 und zum anderen aus dem Antrag auf Auflösung des Regulierungskontos

zum 31.12.2016. Der festgestellte Auflösungsbetrag für das Jahr 2018 aus dem Regulierungskontosaldo zum 31.12.2012 ist dem Bescheid der LRegB zur Erlösobergrenzenfestlegung für die Jahre 2014 bis 2018 zu entnehmen. Hinsichtlich des Saldos aus dem Antrag auf Auflösung des Regulierungskontos gelten die Ausführungen oben Ziffer 1.5.

2.7. Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.11.2010 zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden und kann auf der Internetseite der LRegB abgerufen werden (<https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>). Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB um eine entsprechende Mitteilung. Soweit tatsächlich noch höhere Nachlässe als nach dem Positionspapier gewährt werden, sind die tatsächlichen Entgelte maßgebend.

2.8. Berechnung der vermiedenen Netzentgelte

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. § 120 EnWG sieht nunmehr das Einfrieren bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor. Ab dem Jahre 2018 bildet daher das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vermiedenen Netzentgelte als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Hinsichtlich der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte wird auf die „Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung für das Kalenderjahr 2018“ der Bundesnetzagentur verwiesen; abrufbar auf deren Internetseite unter folgendem Link:

→ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Downloads/EOG_Hinweise_2018.html

2.8.1. Benutzungsstunden

Bei der Berechnung der Kosten aus vermiedenen Netzentgelten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV sind die Kosten anhand der jeweiligen Vermeidungsarbeit und -leistung separat zu ermitteln. Dabei sind unabhängig von den tatsächlichen Benutzungsstunden die Entgelte ≥ 2.500 h/a anzusetzen; vgl. hierzu „Hinweise für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung für das Kalenderjahr 2018“ der Bundesnetzagentur, abrufbar auf deren Internetseite unter folgendem Link:

→ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Downloads/EOG_Hinweise_2018.html

Eine vereinfachte Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten samt vermiedenen Netzentgelten anhand der Gesamthöchstlast des Netzes reicht nicht aus.

2.8.2. Kalkulation nach NEMoG

Auf Basis der durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Obergrenzen sind die für den jeweiligen Verteilnetzbetreiber geltenden Obergrenzen je Netz- und Umspannebene neu zu ermitteln und auf der Internetseite gemeinsam mit den Netzentgelten zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Obergrenzen sind für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen; vgl. hierzu „Hinweise für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung für das Kalenderjahr 2018“ der Bundesnetzagentur, abrufbar auf deren Internetseite unter folgendem Link:

→ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Downloads/EOG_Hinweise_2018.html

2.9. Referenzpreis Verlustenergie bei Teilnahme an der freiwilligen Selbstverpflichtung

Als Referenzpreis gemäß der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie für die zweite Regulierungsperiode zur Anpassung der Erlösobergrenze 2018 kann derzeit ein Wert von 3,3 ct/kWh zugrunde gelegt werden. Die LRegB wird die förmliche Festsetzung des Referenzpreises – nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber

– vornehmen. Vorläufig ist für die Zwecke der Ermittlung der Netzentgelte und zur Anpassung der Erlösobergrenzen zum 01.01.2018 von diesem genannten Wert auszugehen.

3. Besonderheiten bei Gasnetzen

Für Gasnetzbetreiber gilt neben den vorangegangenen Grundsätzen zusätzlich Folgendes:

3.1. Kostenbasis

Die LRegB geht derzeit davon aus, dass bis Ende des Jahres, u.a. infolge der späten Bestimmung des sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 Abs. 3 ARegV, überwiegend keine endgültigen Bescheide zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode ergehen werden. Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2018 (Gas) ist daher – je nach Sachstand des jeweiligen Netzbetreibers – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die am **Regelverfahren** teilnehmen, steht nur die Vorgehensweise **A** zur Verfügung.
- **Fallgruppe 2:** Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen und eine **beabsichtigte Entscheidung** (Anhörung) zur Kostenprüfung Gas für die 3. Regulierungsperiode erhalten haben, stehen die Vorgehensweisen **B und C** zur Verfügung.
- **Fallgruppe 3:** Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen und noch **keine** beabsichtigte Entscheidung (Anhörung) zur Kostenprüfung Gas für die 3. Regulierungskonto erhalten haben, steht nur die Vorgehensweise **C** zur Verfügung.

Vorgehensweise A:

Anpassung auf Basis des Ergebnisses der Kostenprüfung

Netzbetreiber im Regelverfahren haben zur Anpassung der Erlösobergrenze 2018 das mitgeteilte Ergebnis zur Kostenprüfung für die 3. Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Sofern Netzbetreiber im regulären Verfahren bis zum 10.10.2017 noch keine (angehörte) Mitteilung zu ihrem individuellen Effizienzwert erhalten haben, sollte der bisherige Effizienzwert der 2. Regulierungsperiode zugrunde gelegt werden, wobei im Falle von Netzübernahmen gem. § 26 ARegV der alte Effizienzwert des größeren Teilnetzes maßgebend ist.

Die Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV sind in der schriftlichen Dokumentation näher auszuführen, darzustellen und ggf. nachzuweisen.

Vorgehensweise B:

Anpassung auf Basis der Netzkosten gemäß Anhörung

Bei der Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze 2018 kann auf das Ergebnis der (letzten) Anhörung abgestellt werden.

Hinsichtlich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 2 ARegV) sind noch die Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV vorzunehmen. Die Allgemeinen Grundsätze (Ziffer I.1) sind hierbei zu beachten.

Vorgehensweise C:

Anpassung auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2017

Die Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte für das Jahr 2018 erfolgt auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2017. Auf dieser Basis werden dann die dauerhaft nicht beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren und die beeinflussbaren Kostenanteile ermittelt. Die Allgemeinen Grundsätze (Ziffer I.1) sind hierbei zu beachten.

3.2. Lastflusszusagen

Die Kosten für Lastflusszusagen gelten nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV und dürfen somit nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).

3.3. Kapitalkostenaufschlag

Grundsätzlich ist in die Anpassung der Erlösobergrenze 2018 der von der LRegB im Rahmen der Anhörung mitgeteilte oder durch Bescheid genehmigte Kapitalkostenaufschlag einzubeziehen.

Sollte dem Netzbetreiber bis zum 08.12.2017 keine beabsichtigte Entscheidung und/oder keine Genehmigung über den Antrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV vorliegen, so ist der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen; in die Ermittlung des beantragten Kapitalkostenaufschlags sind allerdings nur die Kapitalkosten für das Jahr 2018 unter Einbeziehung eines Mischzinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung und Fremdkapitalverzinsung von 4,582% ($6,91\% \times 0,4 + 3,03\% \times 0,6 = 4,582\%$) einzubeziehen. Soweit Anträge darüber hinausgehen, sind diese nicht einzubeziehen.

3.4. Kapitalkostenabzug

Sollte ein Netzbetreiber keine Mitteilung über den sich gemäß § 6 Abs. 3 ARegV für das Jahr 2018 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln und zu dokumentieren.

3.5. Effizienzwert im vereinfachten Verfahren

Der in der 3. Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert für Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren beträgt 93,46%.

3.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

Nach Stand der Dinge ist eine abschließende Ermittlung des Xgen bis zum 15.10.2017 nicht zu erwarten. Es ist daher wie folgt zu verfahren:

- a) Bei Vorliegen eines von der BNetzA veröffentlichten Konsultationswerts (Gas) ist dieser der vorläufigen Netzentgeltbildung zum 15.10.2017 zugrunde zu legen
- b) Andernfalls ist der Wert der zweiten Regulierungsperiode (1,5 %) einzubeziehen.

II. Zur Bildung der Netzentgelte und deren Eingabe im Versorgerportal Baden-Württemberg

Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV sind die Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung(en) über das Versorgerportal Baden-Württemberg bis zum **01.01.2018** mitzuteilen. Den Zugang zum Versorgerportal erreichen Sie unter dem folgenden Link:

→ <https://www.versorger-bw.de/kontakt/anbieter-anmeldung>

Die Eingabe der Netzentgelte in das Versorgerportal ist nur möglich, sofern die entsprechenden Vorjahresdaten von der LRegB bereits freigeschaltet worden sind. Ansonsten ist zunächst keine Eingabe weiterer Werte möglich.

Sollte bis zum 15.12.2017 noch keine Freischaltung der Vorjahresdaten durch die LRegB erfolgt sein, so sind die Mitteilungen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV **in schriftlicher Form zum 01.01.2018** vorzulegen und die Verprobungsrechnung im Versorgerportal nach Freischaltung der Vorjahreswerte durch die LRegB nachzureichen. Die LRegB wird die Netzbetreiber informieren, sobald im Einzelfall die Eingabe im Versorgerportal möglich ist.

Daneben sind der LRegB zum 01.01.2018 in allen Fällen auch die **schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung**, der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2016 nebst allen Ergänzungsbänden und des Prüfungsschwerpunktes Kostenschlüsselung sowie das jeweilige veröffentlichte Preisblatt vorzulegen.

1. Allgemeine Hinweise zur Eingabe der Netzentgelte im Versorgerportal

Die über das Versorgerportal mitzuteilenden Netzentgelte sollen das veröffentlichte Preisblatt des jeweiligen Netzbetreibers widerspiegeln. Daher müssen die Daten im Versorgerportal mit den Daten des veröffentlichten Preisblatts übereinstimmen. Dabei ist auch die Vollständigkeit der Angaben von zentraler Bedeutung. Sämtliche angebotenen Entgelte, mit Ausnahme der Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, sind deshalb sowohl auf dem veröffentlichten Preisblatt als auch im Versorgerportal anzugeben.

Bei der Eintragung im Versorgerportal ist im Gasbereich darauf zu achten, dass keine Mehrfachnennungen gleicher Entgelte erfolgen. Hierzu kann es beispielsweise kommen, wenn sich einzelne Angaben in der Rubrik „Entgelte Messstellenbetrieb“ in der „Bearbeiten“-Ansicht lediglich im Feld „Bezeichnung“ (Überschrift) unterscheiden, da diese Bezeichnungen bzw. Überschriften später in der „Ergebnisse-Ansicht“ nicht abgebildet werden. Es wird empfohlen, eine abschließende Durchsicht der einzureichenden Daten in der „Ergebnisse-Ansicht“ vorzunehmen, da die Veröffentlichung auf der Internetseite in dieser Darstellungsform erfolgt.

Neben den Netzentgelten ist im Versorgerportal (unter „Zusammenfassung“) ebenfalls die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze und deren Aufteilung auf die Bereiche „Netzebenen“ bzw. „Druckebenen“ und „Messstellenbetrieb“ sowie ggf. „Messung“ (nur Gas) einzutragen.

Bitte prüfen Sie vor der Übermittlung Ihrer Daten über das Versorgerportal Baden-Württemberg nochmals das Gültigkeitsdatum, ab welchem die Entgelte zur Anwendung kommen sollen. Dieses muss grundsätzlich auf den 01.01. lauten.

4. Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Am 29.08.2016 wurde durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erlassen. Dort wird in § 7 Abs. 2 MsbG geregelt, dass Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht in den Netzentgelten zu berücksichtigen sind. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.

5. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde auch § 17 Abs. 7 der StromNEV geändert, der Messstellen betrifft, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben. Ab dem 01.01. 2017 ist für diese Messstellen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem nunmehr auch die Messung gehört, festzulegen. Ein eigenständiges Entgelt für die Messung ist somit im Bereich Strom nicht mehr auszuweisen.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist nach den Vorgaben des MsbG ein getrenntes Entgelt für den Messstellenbetrieb, das auch die Messung umfasst, zu bilden. Dieses Entgelt ist allerdings nicht bei der Kalkulation und somit auch nicht in der Verprobungsrechnung zu berücksichtigen. Auf Ziffer II. 2 wird verwiesen.

Da die GasNEV insoweit nicht geändert wurde, haben hingegen Gasnetzbetreiber bis auf Weiteres für Messstellen, die noch nicht nach dem MsbG modernisiert wurden, weiterhin ein getrenntes Entgelt für die Messung und für den Messstellenbetrieb zu veröffentlichen und in der Verprobung zu berücksichtigen.

6. Abrechnungsentgelte

Aus § 7 Abs. 2 Satz 3 MsBG ergibt sich, dass ein gesondertes Abrechnungsentgelt ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden darf. Nach Auffassung der LRegB ist dies sowohl bei Strom- als auch bei Gasnetzen bei allen Messstellen zu beachten.

7. Kommunalrabatt nach § 3 KAV

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2018 berücksichtigt werden. Der „nachträgliche“ Ansatz von Kommunalrabatten über das Regulierungskonto ist nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Im Versorgerportal Baden-Württemberg sind bei Gewährung eines Kommunalrabatts die entsprechend reduzierten Netzentgelte einzutragen. Eine lediglich zusammengefasste Darstellung der Höhe des Nachlasses ist nicht ausreichend. Für den Strombereich sind die Entgelte unter „Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV“ in der Rubrik „sonstige Entgelte“ einzutragen; im Gasbereich unter „NNE mit Kommunalrabatt inkl. vgNK“.

Im veröffentlichten Preisblatt ist zumindest ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden, aufzunehmen.

8. Konzessionsabgabe

Netzbetreiber müssen nach den Vorgaben des § 27 Strom- bzw. GasNEV die für das Netz geltenden Netzentgelte veröffentlichen. Bestandteil dieser Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend.

9. Hinweise für Stromnetzbetreiber

9.1. Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Bei Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist § 14a EnWG maßgebend.

9.2. Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Im Versorgerportal Baden-Württemberg sind bei Gewährung von Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV die reduzierten Netzentgelte einzutragen. Es müssen dabei keine Kunden angegeben werden.

Die (erwarteten) Erlöse aus der Erstattung der entgangenen Erlöse durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV sind in der Verprobungsrechnung als sonstige Erlöse (im Versorgerportal Baden-Württemberg einzutragen als sonstige Entgelte) zu berücksichtigen.

Die LRegB weist darauf hin, dass der Beschluss der BNetzA vom 11.12.2013 (BK4-13-739) hinsichtlich der Ermittlung von Sondernetzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV aufgrund der Rechtsprechung des BGH voraussichtlich geändert werden wird. Eine entsprechende Änderungsfestlegung befindet sich derzeit im Konsultationsverfahren (BK4-13-739A02). Danach ist ab dem Anzeigjahr 2017 bei der Ermittlung der in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV geforderten Benutzungsstundenzahl und Verbrauchswerte in den Fällen des § 11 Abs. 2 EEG 2014 eine kaufmännisch-bilanzielle Betrachtung anzustellen.

9.3. Straßenbeleuchtung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 StromNZV i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV kann bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen (insbesondere der Straßenbeleuchtung) die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen und diese Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Davon ist insbesondere bei Straßenbeleuchtungsanlagen auszugehen, wenn deren Ein- und Ausschaltzeiten sowie die Leistung der eingesetzten Leuchtmittel bekannt sind und der Lastverlauf berechenbar ist. Soweit gemessene Arbeitswerte vorliegen, sollten diese grundsätzlich bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte **muss** im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Ergänzend weist die LRegB darauf hin, dass die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden ist. Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sondernetzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Der pauschale Ausweis eines reduzierten Arbeits- bzw. Mischpreises ist daher nicht vorzunehmen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf unserer Internetseite unter den Stichwörtern „Rundschreiben“ und „Straßenbeleuchtung“ abrufbar.

9.4. Pooling

Die Festlegung der LRegB zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) vom 02.12.2012 (Az. 6-4455.7/32) wurde mit Ablauf des 31.12.2013 aufgrund des Inkrafttretens der Neuregelung des § 17 Abs. 2a StromNEV unwirksam. Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur noch unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

10. Hinweise für Gasnetzbetreiber

10.1. Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht werden.

Sofern ein Netzbetreiber Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV anbietet, deren Höhe nicht mindestens dem Leitfaden entsprechen, wird die LRegB im Rahmen der Ermittlung der Differenzbeträge des Regulierungskontos die Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV in der Höhe ansetzen, die sich gemäß dem Leitfaden ergeben würden. Entsprechende Mindererlöse gehen zu Lasten des Netzbetreibers.

10.2. Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten

Im Gasbereich sind die Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten über das Versorgerportal zu übermitteln.

10.3. Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA

Die LRegB weist darauf hin, dass Vereinbarungen, die mit Kunden im Rahmen der Ausschreibung von Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) durch die terranets bw GmbH abgeschlossen werden, gegenüber dem Kunden keine Sondernetzentgelte, sondern eine von Netzentgelten unabhängige gesonderte Vergütung vorsehen. Diese Vergütung spielt für die Netzentgeltbildung keine Rolle und ist nicht in die Verprobung der Netzentgelte einzubeziehen.

10.4. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler, mit Ausnahme der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG, sind im Versorgerportal und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten in das Versorgerportal einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Folglich ist jeweils auch die Zählergröße unter der Rubrik „Größe“ anzugeben und der entsprechende Zählertyp auszuwählen. Die Kategorisierung eines Zählers als „Sonstiges“ dürfte i.d.R. nicht geboten sein, da das entsprechende Auswahlmenü die gängigen Zählertypen weitestgehend abdecken dürfte. Vielmehr dient die Rubrik „Sonstiges“ beispielsweise der Erfassung von angebotenen Zusatzgeräten oder ähnlichem. Darüber hinaus ist ebenfalls die Zählerverfügbarkeit für Kunden mit bzw. ohne Leistungsmessung zu beachten und entsprechend anzugeben. In diesem Zusammenhang wird nochmals daran erinnert, dass eine Übereinstimmung der Angaben im Versorgerportal und des veröffentlichten Preisblatts erforderlich ist (mit Ausnahme der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG).

10.5. Pooling Gas

Eine Regelung in der GasNEV zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation einschlägig sein und es sollte eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen.

Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.

III. Noch Rückfragen?

Bitte beachten Sie die vorangegangenen Hinweise und Grundsätze, sowie die zur Verfügung gestellten Prüflisten.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihr/e jeweilige/r Sachbearbeiter/-in (Herr Gessel -1248, Frau Kloster -1249, Frau Maier -1247, Frau Ocigrija Armoutsi -1246, Frau Pross -1243, Frau Ramakers -1242 und Frau Stäblein -1250) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kloster

Anlage 1: Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen (§ 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV)

I. Spartenübergreifend (Strom und Gas)

1. Wurde der Verbraucherpreisgesamtindex auf 107,4 angepasst?
2. Wurden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 ARegV mit den Plan-Kosten bzw. -Erlösen des Kalenderjahres 2018 ermittelt?
3. Wurden dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV (s.o.) – mit den Ist-Kosten des Kalenderjahres 2016 angesetzt?
4. Wurden für die Ansätze der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nachvollziehbare Darlegungen und Erläuterungen beigelegt?
5. Entspricht die Summe der eingespeisten Menge abzüglich ggf. von Verlustenergiemengen der Menge laut Verprobungsrechnung?
6. Wurde die zugrunde gelegte Kostenbasis in der schriftlichen Dokumentation festgehalten und ggf. näher dargestellt?
7. Wurde die Vorgehensweise der einbezogenen Salden zum Regulierungskonto in der schriftlichen Erläuterung dokumentiert?
8. Wurde der Erhebungsbogen im Excel-Format ausschließlich an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (**LRegB@um.bwl.de**) bis zum 31.12.2017 elektronisch übermittelt?
9. Wurden der Erhebungsbogen sowie die Erläuterungen (schriftliche Dokumentation) der LRegB über den Postweg übermittelt?

10. Ist der Prüfbericht einschließlich des Schwerpunktes Kostenschlüsselung des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2016 beigefügt bzw. wurde dieser der LRegB bereits übersandt (jeweils getrennt für Strom und Gas)?

II. Besonderheiten bei Stromnetzen

1. Wurden separate Berechnungen der vermiedenen Netzentgelte anhand der jeweiligen Vermeidungsarbeit und -leistung angesetzt?
2. Wurden die vermiedenen Netzentgelte nach den Anforderungen des NEMoG kalkuliert und entsprechend im Bericht erläutert?
3. Wurde der beantragte und noch nicht genehmigte allgemeine Erweiterungsfaktor unberücksichtigt gelassen?
4. Wurde das Qualitätselement entsprechend der Mitteilung der LRegB vom 21.09.2017 einbezogen? (nur im Regelverfahren)
5. Wurden der einbezogene Saldo zum Regulierungskonto näher dargestellt und im Erhebungsbogen gem. § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV jeweils getrennt (Festlegung und Antrag) eingegeben?

III. Besonderheiten bei Gasnetzen

1. Wurde der Kapitalkostenaufschlag entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 3.3 einbezogen?
2. Wurde der Kapitalkostenabzug entsprechend den Vorgaben der ARegV ermittelt und einbezogen?
3. Wurde der generelle sektorale Produktivitätsfaktor entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 3.6 einbezogen?

4. Wurde der Effizienzwert entsprechend den Ausführungen der LRegB in Abschnitt I. Ziffer 3.1, Vorgehensweise A (NB im Regelverfahren) bzw. in Abschnitt I. Ziffer 3.5 (NB im vereinfachten Verfahren) angesetzt?

Anlage 2: Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte und Eingabe in das Versorgerportal (§ 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV)

I. Spartenübergreifend (Strom und Gas)

1. Wurde die schriftliche Dokumentation der Ermittlung der Netzentgelte der LRegB elektronisch und schriftlich übermittelt?
2. Wurde das endgültige Preisblatt zum 01.01.2018 der LRegB elektronisch und schriftlich übermittelt?
3. Erfolgte die elektronische Übermittlung der schriftlichen Dokumentation und des Preisblattes ausschließlich an die allgemeine E-Mail-Adresse der LRegB (**LRegB@um.bwl.de**)?
4. Ist aus der schriftlichen Dokumentation die Bildung der Netzentgelte für Dritte nachvollziehbar?
5. Wurde die angepasste Erlösobergrenze zur Bildung der Netzentgelte zu Grunde gelegt?
6. Wurden die Entgelte im Versorgerportal eingetragen?
7. Wurde das Gültigkeitsdatum im Versorgerportal auf den 01.01. gesetzt?
8. Stimmt die in der Zusammenfassung des Versorgerportals angegebene Erlösobergrenze mit der angepassten Erlösobergrenze aus dem Erhebungsbogen § 28 Nr. 1 ARegV überein?
9. Beträgt die Abweichung zwischen der Erlösobergrenze und den verprobten Erlösen unter $\pm 1\%$?
10. Stimmen die Entgelte des veröffentlichten Preisblatts mit den Entgelten im Versorgerportal überein?

11. Sind die reduzierten Entgelte bei Gewährung eines Kommunalrabatts im Versorgerportal angegeben und ist der Kommunalrabatt veröffentlicht?
12. Wurde die Höhe der konkreten Konzessionsabgabe (ct/kWh) veröffentlicht?

II. Besonderheiten bei Stromnetzen

1. Wurden bei eventuell gewährten Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV die reduzierten Netzentgelte im Versorgerportal angesetzt?
2. Sind Erlöse aus der Erstattung der entgangenen Erlöse durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 StromNEV verprobt?
3. Erläuterung der rechnerischen oder geschätzten Ermittlung der abgenommenen Elektrizität öffentlicher Verbrauchseinrichtungen (Straßenbeleuchtung)?
4. Sind gesonderte Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV in der Verprobung aufgeführt und im Preisblatt veröffentlicht?

III. Besonderheiten bei Gasnetzen

1. Sind bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb alle Zähler mit Angaben der jeweiligen Zählergröße (Rubrik „Größe“) und des Zählertyps (Rubrik „Zählertyp“) im Versorgerportal einzeln angegeben?
2. Sind gesonderte Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV in der Verprobung aufgeführt und im Preisblatt veröffentlicht?